

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE PEH WERTPAPIER AG

1. Einleitung

Die Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, um bei der Ausführung von Handelsaufträgen das bestmögliche Ergebnis (Best Execution) für Investmentvermögen und Kundenportfolios zu erzielen. Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung sind immer dann einzuhalten, wenn die Gesellschaft den Ausführungszeitpunkt und den Intermediär (Broker und Ausführungsplatz), mit dem sie eine Transaktion ausführen, nach freiem und eigenem Ermessen wählen können.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Erstellung dieser Best Execution Policy erfolgt gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 sowie der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID/MiFID II), insbesondere der Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Demnach muss die Gesellschaft angemessene Regelungen schaffen und anwenden, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen sowie ihre Kunden in geeigneter Form über ihre Ausführungspolitik informieren. Die nachfolgenden Grundsätze legen die Verfahren zum Auswahlprozess der Gesellschaft offen.

3. Best Execution Verpflichtung

Die Gesellschaft setzt alles daran, damit die Geschäfte für die von ihr verwalteten Investmentvermögen mit dem im Kundeninteresse besten Ergebnis ausgeführt werden und jeder Auftrag entsprechend dieser Ausführungsgrundsätze abgewickelt wird.

Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt grundsätzlich nach der Maßgabe, dass die Aufträge unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt ihrer Erteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert werden. Bei der Ausführung der Aufträge und der Auswahl der Intermediäre berücksichtigt die Gesellschaft bestimmte Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, insbesondere die folgenden:

- der Preis des Finanzinstrumentes;
- die Transaktionskosten (inkl. Kosten der Abwicklung);
- die Geschwindigkeit der Ausführung;
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung;
- die Größe und Art der Order (Bestellung);
- Marktkenntnis des Brokers

Da sich die Gesellschaft auf den Handel von hoch liquiden Finanzinstrumenten beschränkt, lässt sich nach gebührender Beurteilung der einzelnen Faktoren die Komplexität auf den dafür wesentlichen Faktor einschränken, nämlich die Transaktionskosten.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Klassen von Finanzinstrumenten wird die relative Bedeutung der Best-Execution-Faktoren wie folgt bestimmt:

- **Eigenkapitalinstrumente (Aktien)**

In dieser Kategorie liegt die höchste Priorität grundsätzlich auf den Transaktionskosten, weil für diese Kategorie eine Vielzahl von Ausführungsplätzen zur Verfügung stehen, die zumeist über eine relativ hohe Liquidität verfügen.

- **Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente**

Die Fokussierung auf Staatsanleihen aus Europa und USA definiert die Priorisierung von hoch-liquiden Finanzinstrumenten, die eine effiziente und transparente Preisbildung an den Märkten sowie eine überschaubare Anzahl an Intermediären gewährleistet. Da die Ausführungskosten bei Schuldverschreibungen weitgehend standardisiert sind, stehen sie nicht im Vordergrund. Das maßgebliche Kriterium in dieser Kategorie ist der Ausführungspreis, der im Einzelfall durch ALLQ mittels Bloomberg ermittelt wird.

- **Zinsderivate, Währungsderivate, Aktienderivate, sonstige Instrumente:**

Die verwendeten Finanzinstrumente zeichnen sich durch sehr effiziente und liquide Märkte aus. Die Transaktionen passen sich der Liquidität an und können mit hoher Wahrscheinlichkeit zu günstigen Handelskonditionen durchgeführt werden.

Auf Grundlage der oben beschriebenen Best-Execution Faktoren und ihrer relativen Bedeutung wählt die Gesellschaft die entsprechenden Intermediäre aus, an die sie Handelsaufträge weiterleiten. Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt immer in der Annahme, dass unter Berücksichtigung der mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Transaktionskosten für die Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die konstant für eine kostengünstige Ausführung der entsprechenden Transaktionen sorgen. Besonders bei Sondervermögen sind unterschiedliche Abwicklungskosten jedoch fest vorgegeben und lassen sich nicht beliebig variieren.

Eine Liste der beauftragten Broker kann jederzeit bei der Gesellschaft angefragt werden.

Um dauerhaft ein bestmögliches Ergebnis bei der Platzierung von Handelsaufträgen zu erzielen, ist es möglicherweise notwendig, im Rahmen der regelmäßigen Bewertung der Intermediäre Veränderungen vorzunehmen. Das kann ein Hinzufügen, Streichen beziehungsweise Austauschen von Brokern und/oder Ausführungsplätzen bedeuten. Dabei werden die Intermediäre von der Gesellschaft sorgfältig ausgewählt und überwacht. Die

Gesellschaft überprüft zudem, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um eine bestmögliche Ausführung zu gewährleisten

4. Grundsätze der Auftragsvergabe im Einzelfall

Bezüglich der Ausführung von Wertpapierorders im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung hat die Weisung des/der Kunden Vorrang. Liegt keine besondere Kundenweisung vor, gelten ebenso die Ausführungsgrundsätze der Gesellschaft. Durch die Befolgung der Kundenweisung gilt die Pflicht der Gesellschaften zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses – entsprechend dem Umfang dieser Weisung – als erfüllt.

5. Abwicklung von Kundenaufträgen

Die Gesellschaft wird keine eigenen Aufträge zusammen mit Aufträgen in den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen ausführen. Aufträge in verschiedenen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen werden grundsätzlich nicht zusammen ausgeführt.

Abweichend hiervon kann in Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden, wenn diese Zusammenlegung von Aufträgen nicht zum Nachteil für die betroffenen Investmentvermögen ist. Teilausführungen werden dabei anteilig zur Quote des Gesamtauftrages auf die einzelnen Teilfonds aufgeteilt.

Die Aufträge werden der Reihe nach, vorbehaltlich einer Prüfung in Bezug auf Anlagegrenzen und die Einhaltung der Anlagepolitik an den/die entsprechenden Intermediäre weitergeleitet.

6. Überwachung der Einhaltung der Best Execution Verpflichtung

Die Gesellschaft überprüft regelmäßig (mindestens einmal jährlich) die vorliegende Best Execution Policy. Eine unterjährige Überprüfung wird nur im Falle wesentlicher Veränderungen des Marktumfelds vorgenommen. Als wesentliche Veränderungen werden in diesem Zusammenhang alle marktinduzierten Implikationen verstanden, die die systematische Erzielung bestmöglicher Ergebnisse im Sinne der gesetzlichen Anforderungen beeinträchtigen können.

Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft gemäß regulatorischen Vorgaben einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten ausgehend vom Handelsvolumen, die fünf wichtigsten Broker und Ausführungsplätze auf denen Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt wurden sowie Informationen über die erreichte Ausführungsqualität (Delegierte Verordnung (EU) 2017/576). Diese Berichtspflicht betrifft nur Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung.

Die Qualität der eingesetzten Intermediäre zur Ausführung von Handelsaufträgen wird regelmäßig auf Übereinstimmung mit dieser Best Execution Policy geprüft. Dabei geht die Gesellschaft wie folgt vor:

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Transaktionsgebühren in den unterschiedlichen Märkten und Marktsegmenten bildet die jeweilige Verwahrstelle. Die Konditionen der Verwahrstelle werden regelmäßig auf Marktgerechtigkeit überprüft.

Daneben bestehen separate Vereinbarungen mit weiteren Brokern, die aufgrund von Handelsvolumen der Gesellschaft, Abwicklungsmodalitäten des Brokers und Schnelligkeit bei der Orderausführung abgeschlossen werden. Diese liegen in Bezug auf die Höhe der Transaktionskosten entweder auf oder unter dem Niveau der Depotbank. In diesem Rahmen untersucht die Gesellschaft regelmäßig Marktentwicklungen und versucht günstige Gesamtkonditionen für alle Fonds abzuschließen.